

**Naturschutzgerechte Nutzung von Äckern /Ackerstreifen\* zum Schutz spezieller Arten  
und Lebensgemeinschaften der Äcker**

**(wie z.B. Ackerwildkräuter, Feldhamster, Rebhuhn, Feldhase, Feldlerche,  
Grauammer, Wachtelkönig, Wachtel und Kiebitz)**

**Extensive Ackernutzung landesweit 1. Alternative**

- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel einschließlich ätzender Düngemittel und Wachstumsregulatoren
- Verzicht auf mechanische, thermische oder elektrische Unkrautbekämpfung
- Verzicht auf Gülle und Klärschlamm
- Verzicht auf Untersaaten
- Verzicht auf Ablagerungen (Mieten/Silage u. a.)

**Ausgleichsbetrag ha/Jahr  
612 €**

**Extensive Ackernutzung landesweit 2. Alternative**

- Verzicht auf chemisch-synthetischen Stickstoffdünger
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel einschließlich ätzender Düngemittel und Wachstumsregulatoren
- Verzicht auf mechanische, thermische oder elektrische Unkrautbekämpfung
- Verzicht auf Gülle und Klärschlamm
- Verzicht auf Untersaaten
- Verzicht auf Ablagerungen (Mieten/Silage u. a.)

**Ausgleichsbetrag ha/Jahr  
762 €**

## Extensive Ackernutzung in festgelegten Förderkulissen

Von den nachfolgend genannten Maßnahmen ist mindestens eine für die Dauer der gesamten Bewilligungsperiode durchzuführen, zusätzlich können weitere Maßnahmen auch in einzelnen Jahren vereinbart und miteinander kombiniert werden:

	<b>Ausgleichsbetrag/ha/Jahr</b>
• Verpflichtung zur Untersaat	121 €
• Verzicht auf Tiefpflügen (Grubbern und Pflügen bis 30 cm erlaubt)	25 €
• Verzicht auf Bodenbearbeitung - zwischen 22. März bis 5. Mai	276 €
- zwischen 1. April bis 15. Mai	395 €
• Stehen lassen von Stoppeln - bis mind. 15. Oktober (bei Wintergerste 20. September)	149 €
- bis 28. Februar des Folgejahres	149 €
• Ernteverzicht und Stehen lassen von Getreide - bis mind. 15. Oktober (bei Wintergerste 20. September)	1469 €
- bis 28. Februar des Folgejahres	1469 €
• Doppelter Saatreihenabstand im Getreide	210 €
• Völliger Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (Wachstumsregulatoren erlaubt)	431 €
• Verzicht auf Pflanzenschutzmitteln bei jährlich einmaligem Einsatz nach vorheriger Zustimmung	470 €
• Verzicht auf Insektizide einschließlich Rodentizide	164 €
• Verzicht auf Düngung	571 €
• Verzicht auf organische Düngung mit Ausnahme von Festmist bei - Verwertung der Gülle im Betrieb	128 €
• Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung	892 €
• Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Einsaat mit geeignetem Saatgut (z.B. Luzerne, Klee gras)	
- einjährig	1170 €
- mehrjährig	948 €
<b>Der Förderhöchstbetrag /ha/Jahr liegt bei</b>	<b>1469 €</b>

\* Bei einer Ackerstreifenförderung kann die Maßnahme auf einem Schlag innerhalb der Bewilligungsperiode unter Beibehaltung der bewilligten Größe der Extensivierungsfläche rotieren. Findet eine Rotation nicht statt, kann nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde max. 2mal in der jeweiligen Förderperiode eine selektive Grasbekämpfung mit Pflanzenschutzmitteln erfolgen.

Die in der Maßnahme „Extensive Ackernutzung in festgelegten Förderkulissen“ genannten Einzelmaßnahmen sind mit den vorgenannten Extensivierungsmaßnahmen auch in Einzeljahren kombinierbar .

**Umwandlung von Acker in Grünland in NATURA-2000-Gebieten, Naturschutzgebieten  
und episodisch überschwemmten Auenlagen sowie in Moorpufferzonen**

**Ausgleichsbetrag/ha/Jahr**

- Umwandlung von Acker in Grünland **468 €**

Die Förderung ist nur für die Dauer einer Bewilligungsperiode (5 Jahre) und in Verbindung mit einer Extensivierung nach Anlage „Grünland“ möglich.

**Extensivierung von Grünland ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkung\***

- Verzicht auf jegliche Düngung und chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel
- Verzicht auf Pflegeumbruch
- Grundsätzlicher Verzicht auf Nachsaat (nur nach vorheriger Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde möglich)

**Ausgleichsbetrag ha/Jahr**

**263 € bei Beweidung  
306 € bei Mahd**

\*Eine Förderung ist nur für die Dauer von 10 Jahren und in der Regel als Erstextensivierung nach diesen Richtlinien möglich. Das Angebot gilt für Fettwiesen und Fettweiden.

## Nutzung von Grünland mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen\*

### a) Extensive Weide- und Mähweidenutzung<sup>1</sup>

In den nachfolgend genannten Zeiträumen ist eine eingeschränkte Weidenutzung mit 2 bzw. 4 GVE Besatzdichte je ha zulässig. Es besteht Beweidungspflicht. Vor dem genannten Zeitraum sind lediglich die zulässigen Pflegemaßnahmen (u. a. Schleppen, Walzen) möglich; nach den genannten Zeiträumen können die Beweidung, Nachmahd und sonstige zulässige Weidepflegemaßnahmen in der Regel uneingeschränkt erfolgen. Verlängerungen dieses Zeitraumes der zulässigen Pflegemaßnahmen vor/zu Vegetationsbeginn sind bei entsprechendem Witterungsverlauf nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde möglich, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.

max. 2 GVE (vgl. Anlage 2) Besatzdichte:

unter 200 m ü.NN	200 - 400 m ü.NN	über 400 m ü.NN	ganzjährig: Verzicht auf Gülle, chemisch-synthetische Stickstoff-Dünger und Pflanzenschutzmittel <sup>2</sup> , Verzicht auf Pflegeumbruch	ganzjährig: Verzicht auf jegliche N-Düngung <sup>3</sup> und Pflanzenschutzmittel <sup>2</sup> , Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch
15.03. - 15.06.	01.04. - 01.07.	01.04.- 15.07.	<b>Ausgleichsbetrag/ha/Jahr</b> <b>351,-€</b>	<b>Ausgleichsbetrag/ha/Jahr</b> <b>392,-€</b>

max. 4 GVE (vgl. Anlage 2) Besatzdichte<sup>4</sup>

unter 200 m ü.NN	200 - 400 m ü.NN	über 400 ü.NN	ganzjährig: Verzicht auf Gülle, chemisch-synthetische Stickstoff-Dünger und Pflanzenschutzmittel <sup>2</sup> , Verzicht auf Pflegeumbruch	ganzjährig: Verzicht auf jegliche N-Düngung <sup>3</sup> und Pflanzen- schutzmittel <sup>2</sup> , Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch
15.03. - 15.06.	01.04. - 01.07.	01.04. - 15.07.	<b>Ausgleichsbetrag/ha/Jahr</b> <b>317,- €</b>	<b>Ausgleichsbetrag/ha/Jahr</b> <b>359,- €</b>

<sup>1</sup> Die Bewilligungsbehörde legt fest, in welche Höhenkategorie der jeweilige Schlag eingestuft wird.

<sup>2</sup> Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde mechanisch beseitigt werden.

<sup>3</sup> Bei bestimmten Biotoptypen wie z.B. Borstgrasrasen, Heiden u.a. ist ein vollständiger Düngeverzicht vorzuschreiben.

<sup>4</sup> Auf Kleinstflächen kann bei Rinderbeweidung folgende GVE-Beweidung zugelassen werden:

- bei Flächen unter 0,5 ha: 2 GVE/Fläche
- bei Flächen von 0,5 bis 1 ha: 4 GVE/Fläche

## b) Extensive Wiesen- und Mähweidenutzung<sup>5</sup>

Eine Nutzung ist ab den genannten Zeitpunkten zulässig. Es besteht eine Mahdpflicht. Ist witterungsbedingt eine Nutzung zu einem früheren Zeitpunkt angezeigt, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall einer früheren Nutzung (bis zu 5 Werktagen) im betreffenden Jahr zustimmen, sofern keine naturschutzfachlichen Gründe entgegenstehen. Nach dem zulässigen Nutzungszeitpunkt können Nachbeweidung sowie zulässige Pflege- und Düngemaßnahmen in der Regel uneingeschränkt erfolgen.

Pflege- und Düngemaßnahmen vor/zu Vegetationsbeginn sind grundsätzlich vor den in Klammern genannten Zeitpunkten abzuschließen. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall bei entsprechendem Witterungsverlauf, einer späteren Pflege- und Düngemaßnahme zustimmen, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.

unter 200 m ü.NN	200–400 m ü.NN	über 400 m ü.NN	ganzjährig: Verzicht auf Gülle, chemisch-synthetische Stickstoff-Dünger und Pflanzenschutzmittel <sup>6</sup> Verzicht auf Pflegeumbruch	ganzjährig: Verzicht auf jegliche N-Düngung <sup>7</sup> und Pflanzenschutzmittel <sup>6</sup> Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch
ab 20.05. (15.03.) <sup>8</sup>	ab 01.06. (01.04.) <sup>8</sup>	ab 15.06. (01.04.) <sup>8</sup>	<b>Ausgleichsbetrag/ha/Jahr</b> <b>310,-- €</b>	<b>Ausgleichsbetrag/ha/Jahr</b> <b>327,-- €</b>
ab 01.06. (15.03.) <sup>8</sup>	ab 15.06. (01.04.) <sup>8</sup>	ab 30.06. (01.04.) <sup>8</sup>	<b>Ausgleichsbetrag/ha/Jahr</b> <b>327,-- €</b>	<b>Ausgleichsbetrag/ha/Jahr</b> <b>349,-- €</b>
ab 15.06. (15.03.) <sup>8</sup>	ab 01.07. (01.04.) <sup>8</sup>	ab 15.07. (01.04.) <sup>8</sup>	<b>Ausgleichsbetrag/ha/Jahr</b> <b>349,-- €</b>	<b>Ausgleichsbetrag/ha/Jahr</b> <b>392,-- €</b>

\* Aus naturschutzfachlichen Gründen kann während einer Bewilligungsperiode zwischen Beweidung und Mahd und innerhalb der dort genannten Bewirtschaftungsvarianten auch in Einzeljahren bei entsprechender Anpassung der Prämie gewechselt werden, sofern die Extensivierungsstufe (Düngung, Pflanzenschutz) beibehalten wird.

<sup>5</sup> Die Bewilligungsbehörde legt fest, in welche Höhenkategorie der jeweilige Schlag eingestuft wird.

<sup>6</sup> Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde mechanisch beseitigt werden.

<sup>7</sup> Bei bestimmten Biotoptypen wie z.B. Borstgrasrasen, Heiden u.a. ist ein vollständiger Düngeverzicht vorzuschreiben.

<sup>8</sup> Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogelarten oder gefährdeter Pflanzenarten Pflicht zur Terminverschiebung bis zum Ende der Brutzeit bzw. bis zum Ende der vegetationskundlich entscheidenden Phase (Aussaamung). Sofern ein Bewirtschaftungsverzicht über den jeweiligen letztgenannten Termin hinaus erfolgen muss, wird zusätzlich ein Ausgleichsbetrag von **20,--Euro/ha/Jahr für jeweils 14 Tage Bewirtschaftungsverschiebung** (maximal 60,--Euro) gezahlt.

## **Extensive ganzjährige Standweide\***

**Ausgleichsbetrag/ha/Jahr**  
**347,-- €**

- Flächengröße mindestens 10 ha
- Verbot der Düngung
- Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln
- Beweidungsdichte max. 0,6 GVE/ha
- Verbot der mechanische Weidepflege vor dem 15.06 (danach Weidepflege in vorheriger Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde)
- Zufütterung nur bei Futtermangel in der Vegetationsruhe

\*Die Beweidungspflicht entfällt bei klimatisch bedingten Einstellungen in den Wintermonaten.

**Naturschutzgerechte Bewirtschaftung sonstiger Grünlandbiotop/  
Nutzungsintegrierte Pflege**

Für alle sonstigen Biotop gilt:

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Mahd ab Mitte Juli zulässig\*, Mähgut ist in der Regel zu entfernen
- Beweidung mit Pferden nur bei naturschutzfachlicher Vertretbarkeit

**Ausgleichsbetrag/ha/Jahr**

- Beweidung sonstiger Biotop **267 €**
  
- Mahd **391 €**
  - überwiegend trockener Biotop wie z.B. Magerrasen und Heiden **391 €**
  - überwiegend nasser Biotop wie z.B. Moore und Nasswiesen **529 €**

\*sofern aus naturschutzfachlichen Gründen kein früherer Mahdtermin erforderlich ist und gleichzeitig eine zweite Mahd nicht vor dem 15.09. erfolgt.



## **Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandnutzung als laufende Unterhaltungsmaßnahme**

<b>1.</b>	<b>Ausgleichsbetrag</b>
- Einsatz von Ziegen aus naturschutzfachlichen Gründen im jeweiligen Jahr	pro Ziege 25 Euro max. 200 Euro/Jahr
- Erfordernis der Handmahd im jeweiligen Jahr (auf mind. 50% der Fläche)	333 €/ha/Jahr
- Verzicht der Nutzung auf 20% der Fläche bis zum 15.9., die nicht genutzte Fläche ist jährlich zu wechseln	790,-- € /ha/Jahr
- Beseitigung unerwünschter Gehölze zur Erhaltung der Grünlandbiotope im jeweiligen Jahr	333 €/ha/Jahr
- Ausbringen von Heu- und Trockenmulch	392,-- €/ha/Jahr
- zweite Mahd nicht vor dem 15.09.	50,--Euro/ha/Jahr

### **2.\***

Für weitere zusätzliche besondere Bewirtschaftungsauflagen oder -erschwernisse, die als Zusatzleistung auch in einzelnen Bewirtschaftungsjahren vom Zuwendungsempfangenden erbracht werden, kann die Bewilligungsbehörde eine zusätzliche Aufwandsentschädigung - maximal 150,-- Euro/ha/Jahr - gewähren. Dieses sind unbeschadet weiterer Fälle Leistungen wie:

- fachgerechte Entsorgung von nach Vorgabe der Bewilligung zu entfernendem Mähgut (z.B. bei Pflegemaßnahmen aufgegebener LN-Flächen, (Kompostierung) und /oder Abtransport aufgrund der örtlichen Gegebenheiten aus engen Tälern
- zusätzlicher Aufwand bei Pflegeleistungen in steilen Hanglagen/engen Tälern
- zusätzlicher Aufwand bei witterungsbedingten Maßnahmen (Pfleßmaßnahmen auf staunassen Flächen u. a.).
- völliger Beweidungsverzicht in Einzeljahren

\*Die Finanzierung der Zusatzleistung nach Nr. 2 erfolgt ohne EU-Beteiligung.

## **Streuobstwiesenschutz mit und ohne extensiver Unternutzung in festgelegten Förderkulissen\***

### 1. Pflege und Ergänzungspflanzung bestehender Obstbaumbestände als regelmäßige Maßnahme

Fördervoraussetzung:

- Mindestobstbaumbestand 35 Bäume/ha
- Mindestflächengröße 0,15 ha (in diesem Fall mit Baumbestand von mind. 10 Bäumen)

Ergänzungspflanzung und Pflege durch

- Ergänzung vorhandener Obstbaumbestände jeweils entsprechend fachlicher Vorgaben mit geeigneten Obstbaumsorten, die Gütebestimmungen entsprechen
- Baumpflegemaßnahmen durch Erziehungs-, Erhaltungs- und Verjüngungsschnitt entsprechend fachlicher Vorgaben
- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenbehandlung der Obstbäume

Gefördert werden höchstens 55 Bäume/ha

**Ausgleichsbetrag Baum/Jahr**  
**14,54 €**  
**(entspricht max. 800,-€ /ha/Jahr)**

### 2. Extensive Unternutzung der Streuobstwiesen nur in Verbindung mit Nr. 1

- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel

**Ausgleichsbetrag/ha/Jahr**  
**100,- €**

\* die Förderung der Streuobstwiesen ist nur in vorab festgelegten Förderkulissen zulässig

## **Biotoppflege**

Pflege von Hecken in vorab festgelegten Förderkulissen

- Mindestlänge der Hecke 50 m
- Pflegeschnitte (Auf-den-Stock-Setzen /Auslichten)
- Reisisentfernung/Aufschichtung für Benjeshecken
- Anpflanzung und ggf. Nachpflanzung standortgerechter Arten aus regionaler Herkunft
- Schutz vor Verbisschäden soweit und solange erforderlich (Einzelverbisschutz, ggf. Einzäunung)
- Mindestens einmalige Mahd des Saumstreifens innerhalb einer Bewilligungsperiode mit Abräumpflicht des Mähgutes

**Ausgleichsbetrag lfd. m/Jahr  
bis zu 4,-- Euro**